

Entwurf

Deutscher Marinebund e.V.

Örtliche Gliederung ...

Jugendordnung des örtliche Gliederung

(Musterjugendordnung)

(2.Fassung vom 12.10.2001)

Nr. 1

Einleitung.

Seit **DATUM** hat die **örtliche Gliederung ...** eine eigene Jugendgruppe. Sie wird durch den Jugendgruppenleiter / Jugendwart geleitet. Sie regelt Ihre Angelegenheiten in dem durch die Satzung der **örtlichen Gliederung ...** und in dieser Jugendordnung festgelegten Rahmen.

Die Satzung und die Jugendordnung des Deutschen Marinebundes e.V., die Geschäftsordnung und die Jugendordnung der Landesjugendorganisation des **DMB-Landesverbandes ...** sowie die Satzung der **örtlichen Gliederung ...** werden anerkannt.

Für die Jugendordnung werden Teile der Satzung der **örtlichen Gliederung ...** vereinfacht wiedergegeben. Bei widersprüchlichen Formulierungen gilt die Satzung der **örtlichen Gliederung ...**.

Von der Jugendgruppe dürfen nur Beschlüsse gefaßt werden, die die Jugendarbeit betreffen. Es dürfen Anträge formuliert und beschlossen werden, die dem **Vorstand der örtlichen Gliederung ...** zur Entscheidung vorgelegt werden.

Es dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden, die in die Geschäftsführung der **örtlichen Gliederung...** eingreifen.

Die bereitgestellten Jugendmittel dürfen nur für die Jugendarbeit verwendet werden.

Nr. 2

Ziel und Zweck

Zweck der Jugendgruppe ist die **Förderung der Jugendpflege und des Sports.**

Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Freizeit
- die Erweckung des Interesses der Jugend an der Seefahrt und ihrer Tradition
- erlebnisorientierte, erlebnispädagogische Freizeitgestaltung
- Bildung in Seemannschaft, Navigation und mit der Seefahrt zusammenhängenden Fragen.
- Pflege des Seesportes, des Segelns, des Gruppensingens, des Modellbaus sowie weiterer maritimer Traditionen
- Erziehung zur Reinhaltung der Gewässer und der Landschaft.
- Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen anerkannten Jugendorganisationen.

Nr. 3

Mitgliedschaft.

Die Jugendmitglieder der **örtlichen Gliederung ...** gehören der Jugendgruppe an. Mitglieder der **örtlichen Gliederung ...**, die älter als 27 Jahre sind, können Mitglied mit Stimmrecht in der Jugendabteilung werden, wenn sie eine ehrenamtliche Funktion in der Jugendabteilung ausüben. Jedoch darf deren Anzahl im Regelfall nicht mehr als 30% der Jugendmitglieder betragen.

Nr. 4

Beitrag.

Der Jugendbeitrag ist in der Beitragsordnung der **örtlichen Gliederung ...** geregelt.

Nr. 5

Die Jugendmitgliederversammlung (JMV).

Die Jugendmitgliederversammlung wird auf Beschluß der Jugendgruppenleitung vom Jugendgruppenleiter / Jugendwart oder dessen Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin zusammen mit der Tagesordnung.

Die JMV findet im ersten Quartal des Jahres mit folgenden Aufgaben statt:

- Abgabe des Rechenschaftsberichtes
- Kassenbericht sowie Bericht der Kassenprüfer zur Jugendkasse
- Entlastung der Jugendgruppenleitung
- Wahl der Jugendgruppenleitung
- Beschluß über Anträge
- Verschiedenes

Die JMV ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlußfähig.

Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn 30 % der Jugendmitglieder dies fordern oder auf Beschluß der Jugendgruppenleitung .

Stimmberechtigt sind alle Jugendmitglieder, die zwölf Jahre und älter sind sowie die Mitglieder der Jugendgruppenleitung.

Anträge sollen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Jugendgruppenleiter / Jugendwart schriftlich gestellt werden. Es dürfen auch Eilanträge während der JMV gestellt werden. Über die Annahme dieser Anträge entscheidet die JMV.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist darüber abzustimmen.

Für die Wahl kann ein Wahlleiter gewählt und eventuell ein oder mehrere Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bestimmt werden.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Jugendgruppenleiter / Jugendwart und dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Kopie ist dem Vorstand der **örtlichen Gliederung ...** zu übergeben.

Mitglieder des Vorstandes der **örtlichen Gliederung ...** können an der JMV teilnehmen und gegebenenfalls das Wort ergreifen.

Die Beschlüsse der JMV werden dem Vorstand der **örtlichen Gliederung ...** vorgelegt.

Nr. 6

Die Jugendgruppenleitung

Die Jugendgruppenleitung besteht aus dem

- Jugendgruppenleiter / Jugendwart
- Stellvertreter des Jugendgruppenleiters / Jugendwart
- Kassenwart
- Schriftführer
- Fachwarte (z.Bsp. Bootswart, Segelwart, Modellbauwart o.ä.)

Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Jugendgruppenleiter / Jugendwart und Kassenwart müssen volljährig sein.

Der Jugendgruppenleiter / Jugendwart ist Mitglied im Vorstand der **örtlichen Gliederung ...** .

Nr. 7

Kassenprüfung

Die Kasse der Jugendgruppe wird durch zwei auf der JMV zu wählende Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer müssen volljährig sein und können auch ordentliche Mitglieder der **örtlichen Gliederung ...** sein.

Nr.8

Jugendheim (bei Bedarf)

Das Jugendheim wird der Jugendgruppe zur alleinigen Nutzung überlassen. Es darf nur für Zwecke der Jugendarbeit im Sinne dieser Jugendordnung genutzt werden.

Nr. 9

Boote und Material (bei Bedarf)

Boote und Material sind pfleglich zu behandeln. Pflege und Wartung erfolgt soweit wie möglich durch die Jugendmitglieder.

Nr.10

Jugendarbeit und Aufsichtspflicht

Die Jugendarbeit findet statt zu den festgelegten Zeiten unter Leitung und Aufsicht des Jugendgruppenleiters / Jugendwartes oder der gesondert bestimmten Jugendleiter / Ausbilder / Betreuer. Eine Anwesenheitsliste mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer ist zu führen. Die Jugendarbeit findet auf dem Gelände / in den Räumen der **örtlichen Gliederung ...** (im Jugendheim) statt. Das örtliche Boots- und Segelrevier wird von der Jugendgruppenleitung festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht. In den Booten ist grundsätzlich eine

Schwimmweste zu tragen. Ein Schwimmerzeugnis ist Voraussetzung für die Teilnahme am Segeln und Bootsdienst.

Während der Segelausbildung ist stets ein Sicherheitsboot bereitzuhalten.

Rauchen und Alkoholgenuß während der Gruppenstunden sind verboten. In den Pausenzeiten kann der aufsichtführende Jugendleiter den über 16-jährigen das Rauchen erlauben. In den Booten gilt Rauchverbot für alle.

Die Eltern der Jugendmitglieder sollen die Jugendarbeit durch praktische Hilfe unterstützen: z.Bsp. bei der Segelausbildung, Bootsdienst und Bootspflege, beim Unterricht oder der Aufsicht bei den vorbereitenden Arbeiten.

Nr.11

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt erstmalig auf Beschluß der **örtlichen Gliederung ...** vom **DATUM** in Kraft.

Alle weiteren Beschlüsse zur Jugendordnung im Sinne der weiteren Gestaltung der Jugendarbeit in der Jugendgruppe der **örtlichen Gliederung ...** werden in eigener Verantwortung der Jugendmitglieder gefasst und dem Vorstand der **örtlichen Gliederung ...** nur noch zur Bestätigung vorgelegt.

Jörg Jonscher
Referent für Jugendarbeit im DMB